

Satzung
**der Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden,
Neuhof, Neuheim und Werder über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten**

- Sondernutzungssatzung -

veröffentlicht im Amtsblatt **18/2004** vom **04.11.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, (GVBl. I S. 172, 177) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 16) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog am 29.09.2004 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Jüterbog.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt Jüterbog.
- (3) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (5) Der Plakatanschlag auf öffentlichen Straßen ist kein Gegenstand der Satzung.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

- (1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

Besondere Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Jüterbog.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Jüterbog zu beantragen. Der Antrag ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer auf Zeit oder auf Widerruf und mit Bedingungen und Auflagen erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5 Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- d) es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Jüterbog haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Jüterbog gegenüber für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Jüterbog dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Jüterbog von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Jüterbog erhoben werden können.

§ 7 Gebühren

(1) § 21 BbgStrG und § 8 Abs. 3 FStrG erlauben den Gemeinden, Gebühren für die Sondernutzung zu erheben.

(2) Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des beiliegenden Gebührentarifs, Anlage II, erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Der Gebührentarif (Anlage II) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif.
- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw.
- (3) Soweit die Gebühren nach Einheiten (m², ldm, m, Tagen, Wochen und Monaten) bemessen werden, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet, wenn die Nutzung unter 15 Tagen liegt. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr. Die nach diesem Tarif ermittelte Gebühr wird auf volle € aufgerundet. Die Mindestgebühr für eine Erlaubnis beträgt 15 €.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig sind Handlungen gemäß § 47 BbgStrG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sondernutzungssatzung tritt am 01.12.2004 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Jüterbog vom 01.01.2002 außer Kraft.

Jüterbog, den

B. Rüdiger
Bürgermeister

P. Anders
Stadtverordnetenvorsitzender

Anlage I

Erlaubte Sondernutzungen (§ 2 der Satzung):

- (1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z.B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstige Materialien, sofern diese innerhalb von 48 Stunden entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.
- (2) Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).
- (3) Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die den Vorschriften der „Satzung der Stadt Jüterbog zur Gestaltung des historischen Stadtkerns und der Vorstädte“ sowie der „Satzung der Stadt Jüterbog zur Gestaltung der Webersiedlung Kloster Zinna“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Satz 1 gilt jedoch bei Anlagen unter 2,50 m Höhe über dem öffentlichen Verkehrsraum nur, wenn sie an Gebäuden angebracht werden und nicht mehr als 0,25 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht einwirken, nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,20 m Breite bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 23 BbgStrG Anwendung findet.
- (4) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.
Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:
 - a) Über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 1,20 m vorhanden bleibt,
 - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
- (5) Das Aufstellen von Fahrradständern, wenn im Gehwegbereich eine Restbreite von 1,20 m bleibt und eine Gefährdung der Fußgänger ausgeschlossen ist.
- (6) Pro Geschäft ein Werbeaufsteller im Gehwegbereich bis zu 1 qm Ansichtsfläche. Die Aufstellung darf nur während der Öffnungszeiten erfolgen. Eine Gehwegrestbreite von 1,50 m ist zu gewährleisten.
- (7) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel.

Anlage II

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners und des Grades der möglichen Behinderungen oder Gefährdungen des Straßenverkehrs ist das Stadtgebiet in zwei Zonen aufgeteilt.

Zur Zone I gehören folgende Straßenzüge:

Die Ortsdurchfahrten in der Ortslage Jüterbog der Bundesstraße B 101, B 102, B 115 und der Landesstraße L 81 sowie folgende Straßen

- Markt
- Mönchenstraße
- Mönchenkirchplatz
- Zinnaer Straße
- Mittelstraße
- Am Bleichhag
- Wursthof
- Schillerstraße
- Am Frauentor
- Große Kirchstraße
- Kleine Kirchstraße
- Rothes Meer
- Am Zinnaer Tor
- Klostergasse
- Petersiliengasse
- Schulstraße
- Heilig-Geist-Platz
- Kohlhasengasse

Zur Zone 2 gehören:

Alle anderen Straßen und Siedlungsgebiete sowie die Ortsteile Grüna, Markendorf, Fröhden, Kloster Zinna, Neuhof, Neuheim und Werder.

Tarifstelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr (in €) Zone 1/ Zone 2
1	Betrieb von Straßenhandelsstellen, Verkaufsständen, Kiosken, Imbissständen je qm Verkehrsfläche	10,00 €/ 5,00 € wöchentlich
2	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche	3,00 €/ 2,00 € monatlich
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	2,00 €/ 1,50 € monatlich
4	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentl. Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche	3,00 €/ 2,00 € monatlich
5	Abstellen von Werbewagen oder Infomobilen	50,00 € pro Tag
6	Nutzung des Marktplatzes für Veranstaltungen	bis 4 Stunden 50,00 € über 4 Stunden 250,00 € pro Tag
7	Werbeaufsteller über 1 qm Ansichtsfläche	10,00 €
8	Baustelleneinrichtungen sowie das Aufstellen von Bauzäunen, Baugerüsten, Bauwagen und Baumaschinen, Lagerung von Baumaterial u.ä. je qm Verkehrsfläche	2,00 €/ 1,50 € monatlich
9	Lagerung von Baumaterial, Schutt, Kohle u.ä. durch Anlieger zur Bewirtschaftung ihrer Grundstücke über 48 Stunden, je qm Verkehrsfläche	2,00 €/ 1,50 € wöchentlich
10	Aufstellung von Containern	5,00 €/ 5,00 € wöchentlich
11	jede Art des Aufbruchs im öffentl. Verkehrsraum je qm Verkehrsfläche	2,50 €/ 1,50 € monatlich
12	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind je nach Grad der Beeinträchtigung	bis max. 50,00 € wöchentlich